

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 06.08.2026

Gültig ab: 15.10.2026

Inhalt

1 Allgemeine Information	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Veröffentlichungen und Impressum	3
1.3 Ansprechpartner	3
1.4 Neufassungen der NBS-AT/BT	3
1.5 Infrastrukturbeschreibung	4
2 Ergänzungen der NBS-AT	5
2.1 Verweise auf gesetzliche Vorschriften	5
2.2 Regel für die Benutzung der Infrastrukturanlagen	5
3 Anmeldung und Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtung	6
3.1 Anmeldung	6
4 Betriebliche-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtung	6
4.1 Vorübergehende betriebliche Anweisungen	6
4.2 Steuerungs-, Sicherungs – Kommunikationssysteme	6
4.3 Koordinationsverfahren und Entscheidungsverfahren	6
4.4 Dispositionsregeln für den Gleisinfrastrukturbetrieb	6
4.4 Freimachen der benutzen Infrastruktur	7
4.5 Störung und Notfallmanagement / Allgemeine Ansprechpartner	7
5 Entgeltgrundsätze	7
6 Stornogebühren	7
7 Infrastrukturnutzungsvertrag	8
8 Sonstiges	8
8.1 Gefahrgut und Abfall	8
8.2 ergänzender Haftungsausschluss	8

1 Allgemeine Information

1.1 Einleitung

Die Hafen Hamm GmbH (im Folgenden: EIU genannt) betreibt als Eigentümerin die öffentliche Eisenbahninfrastruktur des Binnenhafens Hamm. Über den Rbf Hamm (332189) ist das EIU an das öffentliche Schienennetz angeschlossen.

Das EIU gewährt Zugangsberechtigten (im Folgenden: ZB genannt) diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen nach Maßgabe ihrer Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT), der Nutzungsbedingungen - Besonderer Teil (NBS-BT) sowie des Infrastrukturnutzungsvertrages des EIU. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

1.2 Veröffentlichungen und Impressum

Die Veröffentlichungen der NBS-AT/BT und örtlichen Richtlinien des EIU (Gleisschemapläne etc.) sind in den jeweils aktuellen Fassungen auf der Homepage abrufbar unter <https://www.stadtwerke-hamm.de/privatkunden/hafen/nutzungsbedingungen>

Zusätzlich erhalten ZB, die einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EIU geschlossen haben, per E-Mail-Informationen zu den Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen (z. B. zum Zustand der Eisenbahninfrastruktur, zu Unregelmäßigkeiten oder zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gemäß Punkt 5.2.1 der NBS-AT).

Herausgeber der NBS-AT/BT:

Hafen Hamm GmbH

Hafenstraße 26

59067 Hamm

1.3 Ansprechpartner

Der ZB benennt mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einen für die vertraglichen und einen für die betrieblichen Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens mit Telefonnummer sowie E-Mailadresse. Änderungen sind dem EIU unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Zur Überprüfung der Daten führt das EIU jährlich eine Erhebung durch.

1.4 Neufassungen der NBS-AT/BT

Neufassungen und Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde überprüft. Von der Regulierungsbehörde akzeptierte Änderungen der Nutzungsbedingungen werden unverzüglich im Internet veröffentlicht und gleichzeitig den ZB, die bereits ein Vertragsverhältnis in Form eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem EIU begründet haben, schriftlich mitgeteilt. Die ZB haben das Recht, den

Infrastrukturnutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen.

1.5 Infrastrukturbeschreibung

Der Gleisanschluss des EIU liegt westlich des Rangierbahnhofs Hamm (Westf.) im DB InfraGO Bezirk Hvn. Übergabebahnhof-Wüst (Gleisplan - Anlage 1).

Der Anschluss umfasst ab der Anschlussweiche 704 das Zuführungsgleis (102), die Wagenübergabestelle (Wüst / Gleis 1 – 3) und weitere Anlagen außerhalb des Wüst. Eine Beschreibung der Gleisanlagen finden Sie in der Bedienungsanweisung. (Bedienungsanweisung – Anlage 2)

Die Gleisinfrastruktur beinhaltet keine Streckengleise. Alle Fahrten sind im Rangierbetrieb durchzuführen (Fahren auf Sicht). Die Traktionsart ist auf Lokomotiven oder Rangierfahrzeuge mit eigenem Antrieb beschränkt (Streckenklasse (A-D4)). Die maximale Geschwindigkeit ist auf 25 km/h beschränkt. Die signaltechnische Ausrüstung besteht aus teilweisen zuggeschalteten und handeingeschalteten LZ-Anlagen an Bahnübergängen. Das Kommunikationssystem ist eine Rangierfunkanlage, weshalb kein Zugleitbetrieb herrscht. Die Umgrenzungslinie entspricht dem Lichtraumprofil GC. In einzelnen Fällen schränken besondere örtliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung ein. Dies ergibt sich einerseits aus gesetzlichen Grundlagen, deren Einhaltung an bestimmten Orten spezielle Maßnahmen erfordert, und andererseits aus baulichen Besonderheiten bestimmter Anlagen, die die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen oder einschränken. Verkehrliche Einschränkungen können unter anderem beim Transport von Gefahrgut vorliegen, da dieser durch das Gefahrgutbezeichnungsgesetz sowie die darauf basierenden Verordnungen, wie etwa die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE), geregelt wird.

Abstellanlagen dienen der Abstellung von Fahrzeugen vor oder nach einer Rangierfahrt. Für die Nutzungsüberlassung von Abstellkapazitäten wenden Sie sich bitte an das EIU (Kontaktdaten der Bahnleitstelle unter 1.5).

Generell muss das Gesamtgewicht einer Rangiereinheit vor der Abfahrt eines Zuges angegeben werden. Zur Ermittlung des Gesamtgewichts hält das EIU eine dynamische Gleiswaage vor, die eine Höchstlast von 80 Tonnen, eine Teilung von 50 Kilogramm und eine Genauigkeitsklasse von III mit 0,5 % Abweichung aufweist. Der Auftrag zum Wiegen kann vom Kunden oder vom ZB gestellt werden. Eine Tankstelle für Dieselkraftstoff ist als Serviceeinrichtung vorhanden.

Beleuchtung an der Gleisanlage ist vorhanden und wird automatisch bei einsetzender Dämmerung eingeschaltet. Die Beleuchtungsmasten in der Wüst Gleis 1, 2 & 3 schränken das Lichtraumprofil ein und sind daher schwarz-gelb gekennzeichnet.

Öffnungszeiten der Serviceeinrichtung:

Bahnleitstelle: Mo – Fr von 6:00 – 20:15 Uhr

Rangierbetrieb: Mo – Fr von 6:00 – 22:00 Uhr

Davon abweichende Zustellungen und Abholungen nach Absprache.

Kontaktangaben des Betreibers:

Bahnleitstelle Hafen Hamm GmbH

Mo – Fr von 5:45 – 20:15 Uhr

Tel.: 02381-2741318 / 01754079833

E-Mail: bahnleitstelle@stadtwerke-hamm.de

Hafenbahn (nach Dienstende der Bahnleitstelle)

Mo – Fr von 20:15 – 22:00 Uhr

Tel. Lokführer: 0170-9281837

Eisenbahnbetriebsleitung

Ronny Schreiber

Tel: 02381-2741330 / 0175-2091838

E-Mail: r.schreiber@stadtwerke-hamm.de

Hafenleitung

Henriette Lehnert

Tel: 02381-2741301

hafen@stadtwerke-hamm.de

An Feiertagen ist die Serviceeinrichtung nicht besetzt.

2 Ergänzungen der NBS-AT

2.1 Verweise auf gesetzliche Vorschriften

In den NBS-AT und NBS-BT enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen, beziehen sich auf die Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2.2 Regel für die Benutzung der Infrastrukturanlagen

Der ZB hat sich über die für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Aktualisierung gemäß NBS-AT zu informieren.

3 Anmeldung und Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtung

3.1 Anmeldung

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sowie der Serviceeinrichtung muss ein Infrastrukturnutzungsvertrag vorliegen (siehe Punkt 7). Zusätzlich ist eine Anmeldung per Mail erforderlich. Die Anmeldung befindet sich unter <https://www.stadtwerke-hamm.de/privatkunden/hafen/preise>. Für die Übermittlung des ausgefüllten Formulars verwenden Sie folgende E-Mail-Adresse: bahnleitstelle@stadtwerke-hamm.de. Eine Anmeldung ist nur gültig, wenn das EIU die Anmeldung bestätigt.

4 Betriebliche-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtung

4.1 Vorübergehende betriebliche Anweisungen

Vorübergehende betriebliche Anweisungen für die betreffenden Gleisabschnitte werden dem ZB vom EIU unverzüglich mitgeteilt.

4.2 Steuerungs-, Sicherungs – Kommunikationssysteme

Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des ZB müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen, von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Kommunikation findet über Mobiltelefone statt.

4.3 Koordinationsverfahren und Entscheidungsverfahren

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, kann das EIU mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Das EIU soll Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Abweichend von Buchstabe a) kann das EIU einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen, sofern die abweichende Nutzung zur Beseitigung des Konflikts führt.
- c) Kann auch dann keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien: Sollten gleichwertige Nutzungswünsche vorliegen, so entscheidet die Reihenfolge des Antrageingangs.

4.4 Dispositionsregeln für den Gleisinfrastrukturbetrieb

Es gelten folgende Regeln:

- a) Dringliche Rangierfahrten haben Vorrang.
- b) Fahrplanmäßige Zustellung und Abholung in/aus dem Netz der DB InfraGO haben Vorrang.
- c) Zustellung und Abholungen für Hafenansiedler haben Vorrang.

4.4 Freimachen der benutzen Infrastruktur

Benutzt das ZB die Infrastrukturanlagen des EIU aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird das EIU das ZB auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt das ZB dieser Aufforderung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das EIU berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des ZB zu räumen (Ziffer 5.3.5 und 5.3.6 der NBS-AT).

4.5 Störung und Notfallmanagement / Allgemeine Ansprechpartner

Alle Unfälle und Störungen auf dem Gelände des EIU und dessen Serviceeinrichtungen, sind unverzüglich zu melden.

Notfallmanagement:

Eisenbahnbetriebsleitung – Tel.: 02381-2741330 / 0175-2091838

Mo – Fr von 6:00 – 20:15 Uhr Bahnleitstelle Hafen Hamm GmbH Tel.: 02381-2741318

Mo – Fr von 20:15 – 22:00 Uhr Hafen- Lrf Tel.: 01709281837

Leitung Hafen - Mobil: 0151 12042305

5 Entgeltgrundsätze

- 1) Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und für zusätzliche Leistungen sind in dem Entgeltverzeichnis der Hafen Hamm GmbH aufgeführt. Das Entgeltverzeichnis ist im Internet veröffentlicht (www.stadtwerke-hamm.de).
- 2) Für die Benutzung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur für den Abschnitt zwischen Anschlussgrenze der Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz/ EIU und der Übergabegleisgruppe Wüst. wird kein Entgelt erhoben. Dies umfasst die Gleise 1, 2, 2a, 3 und 3a (siehe Schemaplan Gleisbestand auf der Homepage veröffentlicht).
- 3) Durch die Entgelte werden die Nutzungen abgegolten, die für die einmalige Bedienung der Ladestellen im Hafengebiet durch bereitzustellende und/oder abzuholende Güterwagen erforderlich sind.
- 4) Das Infrastrukturnutzungsentgelt wird nach dem Gewicht der Wagenladung (t) berechnet und im Kombinierten Verkehr nach Anzahl der Ladungseinheiten. Für die Berechnung wird das tatsächliche Gewicht auf volle Tonnen aufgerundet. Mindestens wird der Berechnung für jede Wagenladung eines beladenen Wagens ein Gewicht von 20 t zu Grunde gelegt.
- 5) Das Gewicht des Gutes ist vom Absender für jede Wagenladung anzugeben. Kann der Absender kein Gewicht angeben, so ist der Berechnung die Lastgrenze des Wagens nach der Streckenklasse C2 zu Grunde zu legen.
- 6) Das Abstellen von Waggons und/oder Triebfahrzeugen auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU darf ausschließlich nur auf Gleisen erfolgen, die dem ZB durch das EIU hierfür zugewiesen werden. Für Abstellungen wird ein Abstellentgelt erhoben.
- 7) Für die Vermittlung in die Ortskunde durch das EIU fällt ein Entgelt an.

6 Stornogeühren

Stornogeühren werden in folgenden Fällen erhoben:

Für Leistungen, die innerhalb von 24 Stunden vor Leistungs-/ Nutzungsbeginn abbestellt werden, sind 50 % der Entgelte für die bestellte Leistung vom Besteller zu erbringen.

7 Infrastrukturnutzungsvertrag

Der Zugang zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur im Hammer Hafen erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende ZB auf Antrag mit dem EIU abschließt. Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Einrichtungen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des ZBs. Der Antrag ist in deutscher Sprache zu stellen.

Ein Muster des Infrastrukturnutzungsvertrags finden Sie auf unserer Homepage. (Anlage 3)

8 Sonstiges

8.1 Gefahrgut und Abfall

Das Abstellen von Wagen mit Gefahrgut und Abfall ist auf der Infrastruktur des EIU grundsätzlich nicht vorgesehen und wird im Einzelfall geprüft.

8.2 ergänzender Haftungsausschluss

Das EIU schließt die Haftung jeglicher Beschädigungen an abgestellten Wagen aus (z. B. Graffiti-schäden, mutwillige Öffnung durch unbekannte Dritte, etc.).

Reparaturen an Wagen müssen im Vorfeld mit dem EIU abgesprochen werden. Haftung für mögliche Beschädigungen wird nicht übernommen.